Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Zahl: BHBR-III-4010/2056

Bregenz, am 12.06.2014

EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal
zH Herrn Karl Wohllaib
Thal 60
6934 Sulzberg

Auskunft:
Voislav Zubcic
Tel: #43(0)5574/4951-52330

Betreff: EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal
ZVR-Zahl: 893371748

Bescheid

Zu Ihrer Anzeige vom 03.06.2014 über die Errichtung des Vereines "EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal" ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Vereinsbehörde in 1. Instanz folgender

Spruch

Gemäß § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl.Nr.66/2002, wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten der Verein "EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal" mit Sitz in Sulzberg zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.

Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten angeschlossen.

Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr.51/1991 idgF, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen solchen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 VerG 2002 kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bezirkshauptmann
Im Auftrag
Voislav Zubcic

Beilagen:
1 Statutenexemplar
1 Zahlschein

HINWEIS:

- Der Verein entsteht als Rechtsperson mit der Zustellung des Bescheides (§ 2 Abs. 1 VerG 2002).
- Die Bestellung organschaftlicher Vertreter ist **binnen eines Jahres ab Entstehung** des Vereines der Behörde unter Angabe ihrer Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsortes und ihrer für die Zustellung maßgeblichen Anschrift (§ 4 Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982) schriftlich anzuzeigen, ansonsten der Verein automatisch aufgelöst wird.
- Ab 1.4.2006 ist die **ZVR-Zahl** von den Vereinen im Rechtsverkehr/Schriftverkehr nach außen immer anzugeben! Die Missachtung dieser Vorschrift stellt eine **strafbare Verwaltungsübertretung** dar, die mit Geldstrafe bis € **218,00**, im Wiederholungsfall bis € 726,00 geahndet werden kann.
- Seit Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) mit 01.01.2006 steht jedermann die **kostenlose** Abfrage eines Vereinsregisterauszugs eines nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder bestimmten Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter der Internet-Adresse http://zvr.bmi.gv.at/ offen.
- Der Verein hat gemäß § 14 Abs 2 VerG seine organschaftlichen Vertreterinnen - unabhängig davon, ob die Funktionäre wiederbestellt oder neu gewählt wurden - unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (kein Postfach) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen 4 Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

  Die organschaftliche Vertretung des Vereins nach außen ist nach dem Vereinsgesetz 2002 eine wesentliche Aufgabe des "Leitungsorgans". Welche dem Leitungsorgan angehörenden Funktionäre im Einzelnen zur **Vertretung des Vereins** berufen sind, richtet sich nach den **Statuten**. Dabei ist die Vertretung des Vereins **nach außen** von der Führung der Vereinsgeschäfte im Inneren zu unterscheiden. Bekannt zu geben sind immer nur die vertretungsbefugten Funktionäre; nur ihre Daten finden Eingang in das Vereinsregister und in einen Auszug aus diesem Register. Jede Änderung eines Mitgliedes des Leitungsorgans, sowie Änderung seiner für Zustellungen maßgeblicher Anschrift ist innerhalb von vier Wochen der Behörde schriftlich anzuzeigen.

  Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Wegfall der Vereinsmitgliedschaft verlieren sie auch ihre Zugehörigkeit zum Leitungsorgan, da dies nicht mehr mit der Vereinsdefinition vereinbar ist, die von einem freiwilligen Zusammenschluß spricht!
- Für **Statutenänderungen**, wozu auch eine Namensänderung und eine Sitzverlegung zählen, gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Vereinsgründung. Das Vereinsgesetz 2002 ordnet die sinngemäße Anwendung dieser Regeln an. Der Verein hat gemäß § 14 Abs 3 VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

  Nach statutengemäßer Beschlussfassung muss der Verein gemäß § 14 Abs 1 iVm § 11 VerG die Statutenänderung (Umbildung) unter Vorlage eines Ansuchens sowie eines korrekturfreien geänderten Statutenexemplars bei der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen Vertreterinnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

  Erst wenn diese Behörde innerhalb der vierwöchigen Frist keine negative Erklärung abgibt oder schon vor Fristablauf eine förmliche Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit ausspricht, wird die Statutenänderung wirksam und kann der Verein seine Tätigkeit auf Grund der "neuen" Statuten fortsetzen.
- Die Gebühren betragen für die Anzeige € 14,30 (Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs 1 GebG) und für die Statuten € 3,90 (Beilagengebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1 GebG pro Bogen, höchstens aber € 23,40). Die Vereinsbehörde übermittelt dann eine Einladung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vereinstätigkeit (dafür ist eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 nach der BAO zu entrichten).

  Wir ersuchen Sie, den im Zahlschein angeführten Gesamtbetrag mit beiliegenden Zahlschein innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen, ansonsten der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden müsste.

Kostenaufteilung:

Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs 1 GebG	BG	14,30
Beilagengebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1 GebG (€ 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 23,40)	BG	3,90
Einladung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vereinstätigkeit	VA	6,50
Die Gebühren betragen €	**Gesamt**	**24,70**

Vereinsstatuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen " EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal ".
(2) Er hat seinen Sitz in Sulzberg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Sulzberg-Thal.
(3) Die Beteiligung an Organisationen im Sinne der Vernetzung ist beabsichtigt (Dachverband, nationale Verbünde), die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung des sinnvollen und effizienten Einsatzes von Energie im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich im Dorf Thal.
- die Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energie mit besonderem Augenmerk auf neue Technologien.
- die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung sowie die nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes im Dorf Thal
- die Erforschung von Energiequellen, die Erprobung und Verbreitung energieproduzierender Anlagen aus erneuerbaren Ressourcen durch Aufbau und Unterstützung von Initiativen, Bürgerbeteiligungen und Entwicklung und Verbreitung von Finanzierungsmodellen
- die Bewusstmachung der Begrenztheit von Energieressourcen und der Klimaproblematik
- proaktives Umsetzen von Projekten und Aktionen mit dem Ziel den Vormarsch der erneuerbaren Energie zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Verein beteiligt sich an anderen Organisationen, ebenfalls ohne Gewinnabsicht, jedoch zum Zweck verbesserter Bedingungen zur Erreichung der Vereinsziele.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
b) Umfassende Information aller Bevölkerungskreise in Form von Veranstaltungen und Kampagnen aller Art sowie durch Herausgabe und Verbreitung von Informationsschriften über die sinnvolle Verwendung von Energie.
c) Forschungsarbeiten, Initiierung und Errichtung von Versuchs- und Demonstrationsanlagen sowie Ökostrom-Gemeinschaftsanlagen und Aufbau von Geschäftsmodellen.
d) Information über Einsatzmöglichkeiten energiesparender Technologien sowie über ökologisches und nachhaltiges Bauen und Wohnen.
e) Exkursionen zu bestehenden Anlagen bzw. Projekten
f) Ideelle Förderung von Projekten zur Einsparung von Energie
g) Planung und Realisierung von Projekten
h) Aufbau und Betrieb von Förder- und Geschäftsmodellen zur Unterstützung des Betriebes von Ökostromanlagen
i) Errichtung und Betrieb von Energieproduktionsanlagen (z.B. PV Anlagen und Kleinwasserkraftwerke, etc.)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

(a) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreneinnahmen, Förderungsbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
(b) allfällige Erträge aus der Tätigkeit des Vereins (Veranstaltungen und Unternehmungen)
(c) Kostendeckungsbeiträge für den Bau, Verwaltung und Betreuung von Bürgerbeteiligungsanalgen
(d) Vermietung und Verpachtung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche
(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen bzw. eine Funktion ausüben.
(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die an den Rechten und Pflichten des Vereins nicht voll teilnehmen wollen aber den Verein in jeder möglichen Form unterstützen und fördern vor allem in Form von Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder (ordentlich und außerordentlich) des Vereins können grundsätzlich alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern (ordentlich und außerordentlich) entscheidet einstimmig der Vorstand.
(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
(2) Der freiwillige Austritt kann immer erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
b) Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung zu stellen sowie
c) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
b) Verlangen der Rechnungsprüfer

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax, Facebook, SMS, WhatsApp, Telefon oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer, Tel-Nummer, Facebook Account oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigen vertreten.
(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
c) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

   (a) Obmann
   (b) Obmann-Stellvertreter
   (c) Schriftführer
   (d) Kassier
   (e) Beiräte

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorstands und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.
(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
(5) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichteten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
(8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
(9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Sulzberg zu, die es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel in der selben Gemeinde bildet. Sollte dies innerhalb von 5 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträgnisse aus dem Vereinsvermögen sind gleichfalls nur gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.06.2014

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ**

ZVR-Zahl **893371748**

Vereinsdaten

Name **EAT - Verein zur Förderung erneuerbarer Energie in Thal**

Sitz **Sulzberg**

c/o *Keine Eintragung gespeichert*

Zustellanschrift **6934 Sulzberg, Thal 60**

Land **Österreich**

Entstehungsdatum **12.06.2014**

statutenmäßige Vertretungsregelung **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorstands und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.05.2014 - 28.05.2016**

Familienname **Wohllaib**

Vorname **Karl**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.05.2014 - 28.05.2016**

Familienname **Lang**

Vorname **Benedikt**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Schriftführer

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.05.2014 - 28.05.2016**

Familienname **Wirthensohn**

Vorname **Florian**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Kassier

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **29.05.2014 - 28.05.2016**

Familienname **Ernst**

Vorname **Birgit**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben

oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ**

DVR **0058777**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 12.Juni 2014 \ 16:56:54**

Signaturwert	MLIPs2UU6fheM9QHc0F2WbtLkblavXLZwEF5knS3WkNMRGvSz/tNsn2Q79LuKF0M5GaBw4WX12vQiroz8vQcm9Dug2mtdw03I2TFN0nBdQrOxl76FfGnmy/7BxveE4/oxIrAfE1PxX0PO9TtW5/PbY4IicddsLBflLKtcmoZRn1qP4l2HHP/+y3Jm7v+TPip3hvtEQFBQv7AZ2r5hYFMqVZYv4VE8ETBs22iomOgc/DABuz4oVCxQ/gkdLnZChZQRJWQz5tqP9xlXmef4FD56eJtLt9yWFHXaa8vDO7V48N+EAwzju6GS9PnfRFbE7+cPMH8NeqotUsR5axfjL1lQw==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-12T16:56:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	